

Amtsblatt

**FÜR DIE STADT
WOLFSBURG**



Herausgegeben vom

Oberbürgermeister der Stadt Wolfsburg,
Porschestraße 49, 38440 Wolfsburg

Herstellung:
Stadt Wolfsburg,
Referat Kommunikation,
Porschestraße 49
38440 Wolfsburg

Druck:
Stadt Wolfsburg
Druckerei



Jahrgang 19

Wolfsburg, 29. Juli 2022

Nummer 38

Inhaltsverzeichnis

Verkaufsoffene Sonntage in den designer outlets Wolfsburg	Seite 466	Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Abwasserbeseitigung der Wolfsburger Entwässerungsbetriebe (WEB) im Gebiet der Stadt Wolfsburg - Abwasserbeseitigungsabgabensatzung Wolfsburg - in der Fassung der 4. Nachtragssatzung vom 18.12.2014	Seite 469 - 472
Bebauungsplan „Am Schwarzen Weg“ im Stadtteil Fallersleben der Stadt Wolfsburg	Seite 467	Öffentliche Ausschreibungen/ Offene Verfahren	Seite 473
Jahresabschluss 2021 der Wolfsburger Entwässerungsbetriebe	Seite 468	Öffentliche Zustellungen	Seite 474 – 479

Bekanntmachungen der Stadt Wolfsburg

Verkaufsoffene Sonntage in den designer outlets Wolfsburg

Am Sonntag, 31. Juli 2022 findet in den designer outlets Wolfsburg (DOW) von 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr ein verkaufsoffener Sonntag als ergänzender Rahmen der Veranstaltung „Street Music Festival/Music & Fashion“ statt.

Am Sonntag, 07. August 2022 findet in den designer outlets Wolfsburg (DOW) von 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr ein verkaufsoffener Sonntag als ergänzender Rahmen der Veranstaltung „Fashion & Food“ statt.

Bebauungsplan „Am Schwarzen Weg“ im Stadtteil Fallersleben der Stadt Wolfsburg

Der o. g. Bebauungsplan wurde vom Rat der Stadt Wolfsburg in seiner Sitzung am 12.07.2022 beschlossen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der o.g. Bebauungsplan in Kraft.
Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes geht aus der unten abgebildeten Planskizze hervor.

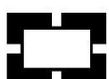
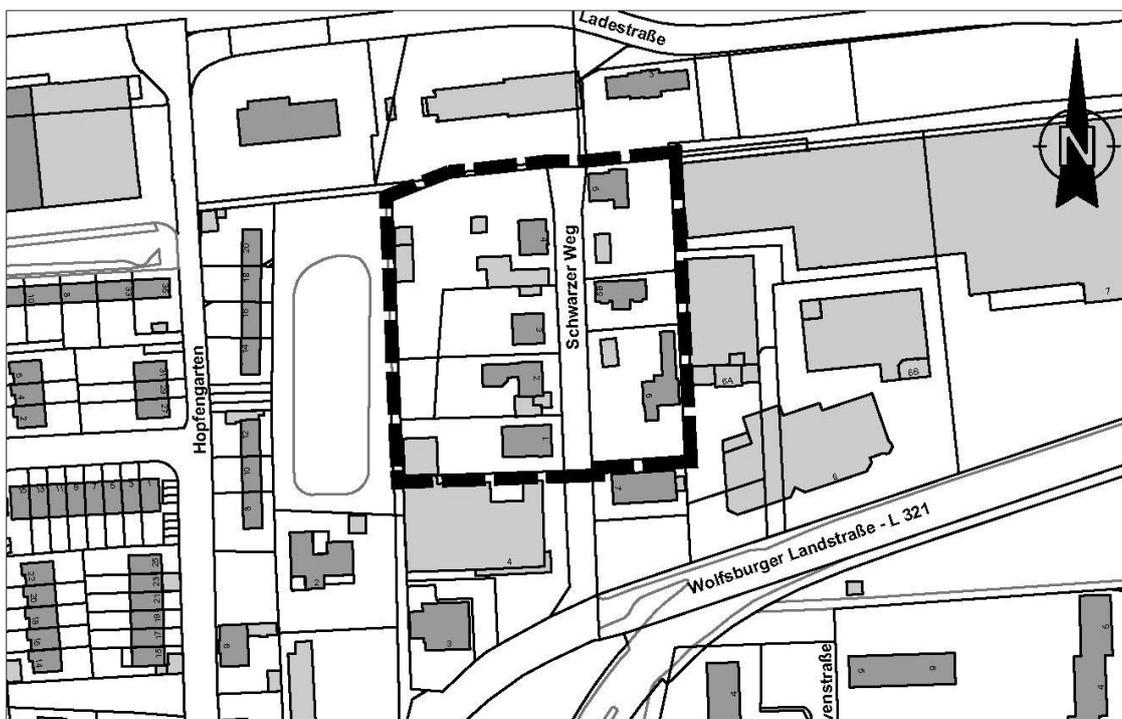
Der Bebauungsplan „Am Schwarzen Weg“ wird im Geschäftsbereich Stadtplanung und Bauberatung der Stadt Wolfsburg, Porschestraße 49, 38440 Wolfsburg im Rathaus B, 3. Obergeschoss,

Montag und Dienstag von	08:30 Uhr bis 16:30 Uhr,
Mittwoch von	08:30 Uhr bis 12:00 Uhr,
Donnerstag von	08:30 Uhr bis 17:30 Uhr
Freitag von	08:30 Uhr bis 12:00 Uhr

zur allgemeinen Einsicht bereitgehalten.
Über den Inhalt des Bebauungsplanes wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Gem. § 215 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 bis 3, Abs. 2 und Abs. 3 BauGB bezeichneten Vorschriften unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Wolfsburg unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden ist.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Plan und über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.



GELTUNGSBEREICH DES BEBAUUNGSPLANES
" AM SCHWARZEN WEG "

Quellen:

Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung,
Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen

© 2019



WOLFSBURG



Jahresabschluss 2021 der Wolfsburger Entwässerungsbetriebe

Der Verwaltungsrat der Wolfsburger Entwässerungsbetriebe – kommunale Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Wolfsburg (WEB) hat in seiner Sitzung am 17.06.2022 folgende einstimmigen Beschlüsse zum Jahresabschluss 2021 gefasst:

1. Jahresabschluss 2021 und Ergebnisverwendung

- a) Der Jahresabschluss 2021 wird in der aufgestellten und geprüften Fassung festgestellt.
- b) Der für 2021 ausgewiesene Jahresüberschuss in Höhe von 2.292.287,25 Euro (EUR) wird wie folgt verwendet:

Einstellung in die zweckgebundenen Rücklagen für Ersatz- und Erneuerungsinvestitionen (neutrale Rechnung)	1.190.755,16 EUR
Zuführung zur ordentlichen Rücklage (neutrale Rechnung)	475.106,14 EUR
Zuführung zur außerordentlichen Rücklage (neutrale Rechnung)	26.397,00 EUR
Reduzierung des Verlustvortrags (Vorjahre)	3.845,32 EUR
Entnahme aus dem Sonderposten Gebührenausgleich (ohne Spartenunterteilung)	-616.531,54 EUR
Zuführung zu dem Sonderposten Gebührenausgleich (ohne Spartenunterteilung)	959.397,48 EUR
Zuführung zur ordentlichen Rücklage BgA Biogasanlage	128.317,69 EUR
Stammkapitalverzinsung – Auszahlung an die Stadt Wolfsburg	125.000,00 EUR

Gesamt: 2.292.287,25 EUR

2. Entlastung des Vorstandes

Dem Vorstand der Wolfsburger Entwässerungsbetriebe – Kommunale Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Wolfsburg wird für das Haushaltsjahr 2021 Entlastung erteilt.

Bestätigungsvermerk nach § 27 Absatz 2 der Verordnung über kommunale Anstalten (KomAnstVO)

Das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Wolfsburg hat mit Datum vom 16.05.2022 folgenden Abschlussvermerk erteilt:

Das, mit der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2021 der Wolfsburger Entwässerungsbetriebe Kommunale Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Wolfsburg, beauftragte Wirtschaftsprüfungsunternehmen hat nach Abschluss seiner Prüfung mit Datum vom 05.05.2022 einen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

„Der Jahresabschluss, der Lagebericht und die Buchführung entsprechen nach pflichtgemäßer Prüfung den Rechtsvorschriften. Die Geschäftsführung erfolgt ordnungsgemäß. Die Entwicklung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage, der Liquidität und der Rentabilität ist nicht zu beanstanden.

Die kommunale Anstalt wird wirtschaftlich geführt.“

Auslegung

Der Jahresabschluss 2021, der Lagebericht und die Erfolgsübersicht werden von Montag, 29. August 2022 bis Dienstag, 06. September 2022 im WEB-Bürgerbüro in der Goethestraße 57, 38440 Wolfsburg, während der Öffnungszeiten (Montag bis Donnerstag 08:30 bis 16:30 Uhr und Freitag 08:30 – 12:30 Uhr) öffentlich ausgelegt.

Der Vorstand
gez. Dr. Gerhard Meier

Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Abwasserbeseitigung der Wolfsburger Entwässerungsbetriebe (WEB) im Gebiet der Stadt Wolfsburg - Abwasserbeseitigungsabgabensatzung Wolfsburg - in der Fassung der 4. Nachtragssatzung vom 18.12.2014

Artikel I

Aufgrund der §§ 10, 58, 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 02.03.2017 (Nds. GVBl. S. 48) und der §§ 5, 6 und 8 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121) und des § 6 Abs. 1 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz (Nds.AGAbwAG) in der Fassung vom 24.03.1989 (Nds. GVBl. S. 69) zuletzt geändert durch Artikel 41 des Gesetzes vom 20.11.2001 (Nds. GVBl. S. 701) hat der Verwaltungsrat der Wolfsburger Entwässerungsbetriebe – Kommunale Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Wolfsburg (WEB) in seiner Sitzung vom 17.06.2022 diese Satzung beschlossen.

Der Rat der Stadt Wolfsburg hat dieser Satzung mit Beschluss vom 12.07.2022 zugestimmt.

Die Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Abwasserbeseitigung der Wolfsburger Entwässerungsbetriebe (WEB) im Gebiet der Stadt Wolfsburg – Abwasserbeseitigungsabgabensatzung Wolfsburg vom 18.12.2014 in der Fassung der 3. Nachtragssatzung vom 05.12.2019 wird wie folgt geändert:

Die §§ 14, 17,18, 19, 20, 21 erhalten folgende Fassung:

Abschnitt IV

Abwassergebühr

**§ 14
Grundsatz**

Für die Inanspruchnahme der zentralen öffentlichen Abwasseranlage werden Abwassergebühren für die Grundstücke bzw. Maßnahmen (zeitlich begrenzte Einleitungen) erhoben, die an diese öffentliche Abwasseranlage angeschlossen sind oder in diese entwässern.

Für die Inanspruchnahme der dezentralen Abwasseranlage durch Grundstückseigentümer, deren Grundstücke über Kleinkläranlagen oder abflusslose Sammelgruben verfügen, werden ebenfalls Gebühren erhoben.

Die Stadt Wolfsburg trägt die Kosten für die Beseitigung des Niederschlagswassers der öffentlichen Verkehrsflächen, soweit sie Träger der Straßenbaulast ist.

Für die Inanspruchnahme der Kläranlagen durch Körperschaften des öffentlichen Rechts, die aufgrund von öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen Abwässer in die Kläranlagen einleiten, für Direktanlieferungen im Rahmen der Baustellenentsorgung und für übrige Anlieferungen werden Abwasserreinigungsgebühren erhoben.

§ 17 Gebührensätze

(1) Die Abwassergebühr beträgt bei der

- | | |
|--|-------------------------|
| 1. Schmutzwasserbeseitigung | 2,52 EUR/m ³ |
| 2. Niederschlagswasserbeseitigung - jährlich - | 0,51 EUR/m ³ |

(2) Die Abwassergebühr für die dezentrale Schmutzwasserbeseitigung beträgt für eingesammelte(s)n Abwasser/Fäkalschlamm

a) für die Entsorgung von Kleinkläranlagen:

Grundbetrag	
Standardabfuhr (an den regulären Abfuhrterminen)	172,44 €/pro Abfuhr
Sonderabfuhr (außerhalb der regulären Abfuhrtermine)	207,61 €/pro Abfuhr
zuzüglich	
Entsorgung des Klärschlammes	10,48 €/m ³

b) für die Entsorgung von abflusslosen Sammelgruben:

Grundbetrag	
Standardabfuhr (an den regulären Abfuhrterminen)	172,44 €/pro Abfuhr
Sonderabfuhr (außerhalb der regulären Abfuhrtermine)	207,61 €/pro Abfuhr
zuzüglich	
Entsorgung des Abwassers	5,24 €/m ³

Diese Gebührensätze gelten für Kleinkläranlagen bzw. abflusslose Sammelgruben bei denen das Entsorgungsfahrzeug (bis 26 Tonnen zulässiges Gesamtgewicht) bis auf eine Entfernung von höchstens 10 Metern ungehindert und schadlos an- und abfahren und die zu entsorgende Anlage ohne weiteres entleert werden kann.

Bei einer darüber hinausgehenden Entfernung ist der Aufwand für die zusätzlich zu verlegenden Saugschläuche mit 2,00 €/je Meter Schlauchlänge zu erstatten.

(3) Die Abwasserreinigungsgebühr für Gebührenpflichtige i. S. d. § 18 Abs. 1 Satz 6 beträgt für die Einleitung in die Kläranlagen der WEB

pro eingeleiteten m ³	1,02 EUR/m ³
----------------------------------	-------------------------

§ 18 Gebührenpflichtige

(1) Gebührenpflichtig ist, wer die öffentlichen Abwasseranlagen nach § 19 der Satzung in Anspruch nimmt. Es sind dies die Mieter und Pächter des angeschlossenen Grundstückes bzw. der darauf befindlichen Wohn- und Geschäftsräume. Ferner sind gebührenpflichtig Grundstücks- und Wohnungseigentümer; wenn ein Erbbaurecht bestellt ist, tritt an deren Stelle der jeweilige Erbbauberechtigte. Gebührenpflichtig sind des weiteren Nießbraucher, sonstige zur Nutzung des Grundstückes dinglich Berechtigte sowie Inhaber von Einleitungsgenehmigungen. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

Weitere Gebührenpflichtige sind die Körperschaften öffentlichen Rechts, die aufgrund von öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen Abwasser einleiten, sowie sonstige Anlieferer, die direkt in die Kläranlagen einleiten.

- (2) Beim Wechsel des Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Kalendermonats auf den neuen Pflichtigen über. Wenn der bisher Gebührenpflichtige die Mitteilung über den Wechsel (§ 22 Abs. 1) versäumt, so haftet er für die Gebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung bei den Wolfsburger Entwässerungsbetrieben entfallen, neben dem neuen Pflichtigen.

§ 19

Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht entsteht, sobald das Grundstück an die zentrale öffentliche Abwasseranlage angeschlossen ist oder der zentralen öffentlichen Abwasseranlage von dem Grundstück oder Maßnahme Abwasser zugeführt wird. Sie erlischt, sobald der Grundstückanschluss beseitigt wird oder die Zuführung von Abwasser endet.

Endet die Gebührenpflicht im Laufe eines Monats, so wird die Benutzungsgebühr für die Beseitigung des Niederschlagswassers bis zum Ende des Monats erhoben, in dem die Veränderung erfolgt.

Die Gebührenpflicht für Gebührenpflichtige i. S. d. § 18 Abs. 1 Satz 6 entsteht mit dem Beginn der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung oder mit der direkten Anlieferung von Abwasser.

Sie erlischt mit Beendigung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung bzw. nach der Beendigung der Direktanlieferung von Abwasser.

§ 20

Entstehung der Gebührenschild und Erhebungszeitraum

- (1) Die Gebührenschild entsteht für Niederschlagswasser mit dem Beginn des Erhebungszeitraumes. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr. Im den Fällen des § 18 (2) – Wechsel des Gebührenpflichtigen – entsteht die Gebührenschild für den neuen Gebührenpflichtigen mit Beginn des auf den Übergang der Gebührenpflicht folgenden Kalendermonats.
- (2) Die Gebührenschild entsteht für Schmutzwasser mit dem Ende des Erhebungszeitraumes. Erhebungszeitraum ist im Bereich des Wasserverbandes Weddel-Lehre der 01.10. bis 30.09. des Folgejahres. Einmalig im Jahr 2010 läuft das Abrechnungsjahr vom 01.01.2010 bis 30.09.2010. Für den Wasserverband Vorsfelde und Umgebung (WVV) ist das Kalenderjahr der Erhebungszeitraum. Im Bereich der LSW LandE-Stadtwerke Wolfsburg GmbH & Co.KG entspricht das Abrechnungsjahr dem Kalenderjahr für Anschlüsse, die keine Fernwärmeversorgung haben, bei den Anschlüssen mit Fernwärmeversorgung läuft das Abrechnungsjahr vom 01.07. bis 30.06. des Folgejahres. In den Fällen des § 18 (2) – Wechsel des Gebührenpflichtigen – entsteht die Gebührenschild für den bisherigen Gebührenpflichtigen mit Beginn des auf den Übergang der Gebührenpflicht folgenden Kalendermonats, für den neuen Gebührenpflichtigen mit Ablauf des Erhebungszeitraumes.
- (3) Bei zeitlich begrenzten Einleitungen (Maßnahmen) entsteht die Gebührenschild mit dem Ende der Einleitung
- (4) Die Gebührenschild für Gebührenpflichtige nach § 18 Abs. 1 Satz 6 entsteht entsprechend der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung bzw. mit der Direktanlieferung von Abwasser.

§ 21

Veranlagung, Fälligkeit und Vollstreckung

- (1) Für das Niederschlagswasser sowie die zentrale und dezentrale Schmutzwasserbeseitigung werden von der Stadt Wolfsburg für die Wolfsburger Entwässerungsbetriebe im Wege der Verwaltungshilfe die Berechnungsgrundlagen ermittelt, die Gebühren berechnet, die Gebührenbescheide – soweit möglich zusammen mit anderen Grundbesitzabgaben – ausgefertigt und versandt, sowie die Gebühren entgegengenommen. Die Gebühr ist am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. für das laufende Vierteljahr fällig.
- (2) Mit der Ermittlung der Berechnungsgrundlagen, der Abgabeberechnung, der Ausfertigung und Versendung von Schmutzwassergebührenbescheiden sowie der Entgegennahme der zu entrichtenden Abgabe werden neben der Stadt Wolfsburg auch die LSW LandE-Stadtwerke Wolfsburg GmbH & Co.KG, der Wasserverband Vorsfelde und Umgebung und der Wasserverband Weddel-Lehre beauftragt.
- (3) Die LSW LandE-Stadtwerke Wolfsburg GmbH & Co.KG nehmen die Abrechnung einmal jährlich bei den Anschlüssen mit Fernwärmeversorgung jeweils zum 30.06. des Jahres und bei den Anschlüssen ohne Fernwärmeversorgung zum 31.12. des Jahres vor. Der Wasserverband Weddel-Lehre nimmt einmal jährlich die Abrechnung zum 30.09. eines Jahres und der Wasserverband Vorsfelde und Umgebung zum 31.12. des Jahres vor. Die Schmutzwassergebühr ist innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.
Für den laufenden Erhebungszeitraum sind 11 Abschlagszahlungen auf die Schmutzwassergebühr im Bereich der LSW LandE-Stadtwerke Wolfsburg GmbH & Co.KG und im Bereich des Wasserverbandes Vorsfelde und Umgebung jeweils zum Monatsbeginn und im Bereich des Wasserverbandes Weddel-Lehre jeweils zum 15. eines Monats zu leisten.

Die Höhe der Abschlagszahlungen wird zusammen mit dem endgültigen Bescheid nach den Berechnungsgrundlagen des vorangegangenen Erhebungszeitraumes festgesetzt.

Die Veranlagung von Gebührenpflichtigen i. S. d. § 18 Abs. 1 Satz 6 erfolgt gemäß der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung bzw. mit der Direktanlieferung.

- (4) Die Vollstreckung für ausstehende Abwassergebühren und Kostenerstattungen für zusätzliche Anschlusskanäle erfolgt durch die Stadt Wolfsburg im Wege der Verwaltungshilfe für die Wolfsburger Entwässerungsbetriebe.

Artikel II Inkrafttreten

Diese 4. Nachtragssatzung tritt am Tage der Bekanntmachung in Kraft

Wolfsburg, 29.07.2022

Der Vorstand
Gez. Dr. Gerhard Meier

Öffentliche Ausschreibungen/Offene Verfahren

Stadt Wolfsburg
Zentrale Vergabestelle
Rathaus A, Zimmer A 901 - A 905
Porschestraße 49
38440 Wolfsburg
Telefon: 05361 28-1199
Telefax: 05361 28-2057

Alle aktuellen Ausschreibungen der Stadt Wolfsburg finden Sie unter www.wolfsburg.de/ausschreibungen. Die elektronischen Vergabeunterlagen können unter "DTVP" <http://www.dtv.de/Center/> unter Beachtung der dort genannten Nutzungsbedingungen heruntergeladen werden.

Öffentliche Zustellungen

Stadt Wolfsburg

Geschäftsbereich
Grundstücks- und
Gebäudemanagement
Porschestraße 49
38440 Wolfsburg

Öffentliche Zustellung eines Bescheides gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG) durch öffentliche Bekanntmachung

Die Zustellung eines Bescheides an die angegebene Person konnte nicht bewirkt werden, da der Aufenthalt unbekannt ist oder die Person im Ausland wohnt.

Hiermit wird die Person benachrichtigt, dass die Stadt Wolfsburg, Geschäftsbereich Bürgerdienste, Ordnungsamt, eine zustellungsbedürftige Entscheidung getroffen hat. Mit der öffentlichen Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Betroffene/r: Müller, Rudolf Uwe

Letzte bekannte Anschrift: Dessauer Straße 8a, 38444 Wolfsburg

Aktenzeichen: 990702029368

Der Bescheid kann von der genannten Person oder einer bevollmächtigten Person bei der Stadt Wolfsburg, Geschäftsbereich Bürgerdienste (Rathaus B, Raum B 041 bis 045), während der Sprechzeiten

Montag und Dienstag	08:30 - 16:30 Uhr
Donnerstag	08:30 - 17:30 Uhr
Mittwoch und Freitag	08.30 - 12:00 Uhr

oder nach Vereinbarung eingesehen oder abgeholt werden.

Gemäß § 10 Abs. 2 VwZG gilt die Ordnungsverfügung an dem Tag zugestellt, an dem seit dem Tage des Aushanges zwei Wochen verstrichen sind.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

gez. Schiffler

Öffentliche Zustellung eines Bescheides gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG) durch öffentliche Bekanntmachung

Die Zustellung eines Bescheides an die angegebene Person konnte nicht bewirkt werden, da der Aufenthalt unbekannt ist oder die Person im Ausland wohnt.

Hiermit wird die Person benachrichtigt, dass die Stadt Wolfsburg, Geschäftsbereich Bürgerdienste, Ordnungsamt, eine zustellungsbedürftige Entscheidung getroffen hat. Mit der öffentlichen Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Betroffene/r: Nuzzarello, Rosaria

Letzte bekannte Anschrift: Dorfstr. 10, 38368 Rennau

Aktenzeichen: 990100572850

Der Bescheid kann von der genannten Person oder einer bevollmächtigten Person bei der Stadt Wolfsburg, Geschäftsbereich Bürgerdienste (Rathaus B, Raum B 041 bis 045), während der Sprechzeiten

Montag und Dienstag	08:30 - 16:30 Uhr
Donnerstag	08:30 - 17:30 Uhr
Mittwoch und Freitag	08.30 - 12:00 Uhr

oder nach Vereinbarung eingesehen oder abgeholt werden.

Gemäß § 10 Abs. 2 VwZG gilt die Ordnungsverfügung an dem Tag zugestellt, an dem seit dem Tage des Aushanges zwei Wochen verstrichen sind.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

gez. Engelmann

Öffentliche Zustellung eines Bescheides gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG) durch öffentliche Bekanntmachung

Die Zustellung eines Bescheides an die angegebene Person konnte nicht bewirkt werden, da der Aufenthalt unbekannt ist oder die Person im Ausland wohnt.

Hiermit wird die Person benachrichtigt, dass die Stadt Wolfsburg, Geschäftsbereich Bürgerdienste, Ordnungsamt, eine zustellungsbedürftige Entscheidung getroffen hat. Mit der öffentlichen Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Betroffene/r: Nuzzarello, Rosaria

Letzte bekannte Anschrift: Dorfstr. 10, 38368 Rennau

Aktenzeichen: 990200896424

Der Bescheid kann von der genannten Person oder einer bevollmächtigten Person bei der Stadt Wolfsburg, Geschäftsbereich Bürgerdienste (Rathaus B, Raum B 041 bis 045), während der Sprechzeiten

Montag und Dienstag	08:30 - 16:30 Uhr
Donnerstag	08:30 - 17:30 Uhr
Mittwoch und Freitag	08.30 - 12:00 Uhr

oder nach Vereinbarung eingesehen oder abgeholt werden.

Gemäß § 10 Abs. 2 VwZG gilt die Ordnungsverfügung an dem Tag zugestellt, an dem seit dem Tage des Aushanges zwei Wochen verstrichen sind.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

gez. Engelmann

Öffentliche Zustellung eines Bescheides gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG) durch öffentliche Bekanntmachung

Die Zustellung eines Bescheides an die angegebene Person konnte nicht bewirkt werden, da der Aufenthalt unbekannt ist oder die Person im Ausland wohnt.

Hiermit wird die Person benachrichtigt, dass die Stadt Wolfsburg, Geschäftsbereich Bürgerdienste, Ordnungsamt, eine zustellungsbedürftige Entscheidung getroffen hat. Mit der öffentlichen Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Betroffene/r: Nuzzarello, Rosaria

Letzte bekannte Anschrift: Dorfstr. 10, 38368 Rennau

Aktenzeichen: 990100586088

Der Bescheid kann von der genannten Person oder einer bevollmächtigten Person bei der Stadt Wolfsburg, Geschäftsbereich Bürgerdienste (Rathaus B, Raum B 041 bis 045), während der Sprechzeiten

Montag und Dienstag	08:30 - 16:30 Uhr
Donnerstag	08:30 - 17:30 Uhr
Mittwoch und Freitag	08.30 - 12:00 Uhr

oder nach Vereinbarung eingesehen oder abgeholt werden.

Gemäß § 10 Abs. 2 VwZG gilt die Ordnungsverfügung an dem Tag zugestellt, an dem seit dem Tage des Aushanges zwei Wochen verstrichen sind.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

gez. Engelmann

Öffentliche Zustellung eines Bescheides gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG) durch öffentliche Bekanntmachung

Die Zustellung eines Bescheides an die angegebene Person konnte nicht bewirkt werden, da der Aufenthalt unbekannt ist oder die Person im Ausland wohnt.

Hiermit wird die Person benachrichtigt, dass die Stadt Wolfsburg, Geschäftsbereich Bürgerdienste, Ordnungsamt, eine zustellungsbedürftige Entscheidung getroffen hat. Mit der öffentlichen Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Betroffene/r: Boos, Anna

Letzte bekannte Anschrift: Berliner Str. 8, 38300 Wolfenbüttel

Aktenzeichen: 990200947606

Der Bescheid kann von der genannten Person oder einer bevollmächtigten Person bei der Stadt Wolfsburg, Geschäftsbereich Bürgerdienste (Rathaus B, Raum B 041 bis 045), während der Sprechzeiten

Montag und Dienstag	08:30 - 16:30 Uhr
Donnerstag	08:30 - 17:30 Uhr
Mittwoch und Freitag	08.30 - 12:00 Uhr

oder nach Vereinbarung eingesehen oder abgeholt werden.

Gemäß § 10 Abs. 2 VwZG gilt die Ordnungsverfügung an dem Tag zugestellt, an dem seit dem Tage des Aushanges zwei Wochen verstrichen sind.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

gez. Überall

Stadt Wolfsburg

Geschäftsbereich Finanzen
Abteilung Steuerwesen
Porschestraße 49
38440 Wolfsburg

Öffentliche Zustellung

Die Zustellung an die Meldeadresse von Herrn Thomas Pahlmann und Frau Ingeburg Pahlmann ist nicht möglich.

Meldeadresse: Dornsiek 1, 38446 Wolfsburg/Almke

Aktenzeichen: 82.04.0000070.8

Es ist der Hundesteueränderungsbescheid 2022 bekannt zu geben.

Der vorgenannte Bescheid wird nach § 15 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG) öffentlich zugestellt.

Der Bescheid kann bei der Stadt Wolfsburg, Geschäftsbereich Finanzen, Abteilung Steuerwesen, Rathaus A, Zimmer A 504, eingesehen werden.

Hinweis:

Der Bescheid gilt an dem Tage als zugestellt, an dem seit dem Tage des Aushängens zwei Wochen verstrichen sind (§ 15 Abs. 3 Satz 2 VwZG).

Im Auftrag

Beuth